



## Mitteilungen der Samtgemeinde Steimbke

### Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Samtgemeinde Steimbke vom 11.12.2019 (Lärmaktionsplan für Gemeinden)

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 11.12.2019

#### 1 Allgemeine Angaben

##### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Samtgemeinde Steimbke  
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 32560407  
Vollständiger Name der Behörde: Samtgemeinde Steimbke  
Straße: Kirchstraße  
Hausnummer: 4  
PLZ: 31634  
Ort: Steimbke

E-Mail (freiwillige Angabe): [rathaus@steimbke.de](mailto:rathaus@steimbke.de)

Internet-Adresse (freiwillige Angabe): [www.steimbke.de](http://www.steimbke.de)

##### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Samtgemeinde Steimbke ist eine niedersächsische Samtgemeinde im Landkreis Nienburg mit ca. 7.350 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Gemeinde Linsburg mit ca. 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die kleinste Mitgliedsgemeinde, liegt im südlichen Bereich der Samtgemeinde und grenzt an die B 6 zwischen Nienburg und Neustadt am Rübenberge.

Bei der Gemeinde handelt es sich um eine ländliche geprägte Gegend. Das Hauptdorf ist ca. 2 km von der B 6 entfernt, der Ortsteil Meinkingsburg grenzt an die Trasse der Straße auf einer Länge von 3,7 km, wobei der Großteil dieser Fläche im Bereich der Staatsforst Grindewald liegt. Lediglich weniger als 1 km führen am bewohnten Ortsteil vorbei. Dieser Abschnitt ist im Zuge des vierspurigen Ausbaus der B 6 an Meinkingsburg als Umgehungsstraße realisiert worden. Vor dieser Maßnahme führte die zweispurige Trasse der Bundesstraße 6 unmittelbar durch Meinkingsburg.

##### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

##### 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht der Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden befindet sich in der Anlage 1.

## **2 Bewertung der Ist-Situation**

### **2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten**

Die ermittelten Lärmdaten ergeben sich für die Gemeinde Linsburg aus der Tabelle der Anlage 2.

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) LDEN durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) LNight durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) LDEN durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) LNight durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: 0

### **2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind 0 Personen**

Auch nach der neuen Modulation der Lärmemissionen durch die B 6 sind nach den zur Verfügung gestellten Daten keine Häuser und Wohnungen von den Schallpegeln betroffen, die zu einer Maßnahmenpflicht führen würden.

### **2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen**

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes weiterhin nicht identifizieren.

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Maßnahmenart Erläuterungen (Wo, was)

Änderung der Trassenführung Umgehung des Ortsteils Meinkingsburg

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen: Keine

#### **Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)**

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nr. 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

Das Gebiet der Gemeinde Linsburg ist ländlich geprägt und besitzt abseits von Hauptverkehrswegen Erholungs- und Freiflächen, hier insbesondere das große Areal des Staatsforst Grunderwald.

Innerhalb der Gemeinde besteht flächendeckend die Möglichkeit, ruhige Bereiche in fußläufiger Entfernung zu erreichen. Es bedarf keiner Schutzmaßnahmen, um auch langfristig Bereiche sicherzustellen, die sich durch Abwesenheit von Lärm auszeichnen.

Auf die Festlegung „ruhiger Gebiete“ wird daher zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

#### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

#### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

#### 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

0 Personen

Da nach 2.2 keine betroffenen Personen und damit bestehende Lärmprobleme festgestellt wurden, sind keine Maßnahmen geplant.

#### 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

##### 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 24.07.2024

Bis: 21.08.2024

##### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligungsmöglichkeit entsprechend der Festsetzungen in der Hauptsatzung in der Tageszeitung „Die Harke“

##### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine Anregungen und Eingaben hervorgebracht.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe): 0

##### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind: Nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden: Nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde: Nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

##### 4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (freiwillige Angabe):

## **5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) (freiwillige Angabe):

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen (freiwillige Angabe):

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

### **6.1 Überprüfung der Umsetzung**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)

### **6.2 Überprüfung der Wirksamkeit**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind Nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten**

Durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Steimbke am 26.09.2024

### **7.2 Link zum Aktionsplan im Internet**

<https://www.steimbke.de/bauen-wirtschaft/laermaktionsplanung/>  
Steimbke, den 30.09.2024

Samtgemeinde Steimbke  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Deede

**Anlage 1:****Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie**

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>1</sup>	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2</sup> sowie an Schienenwegen des Bundes <sup>3</sup>	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen <sup>4</sup>	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen <sup>5</sup>
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	–	–	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

**Tabelle:** Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

<sup>1</sup> Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>2</sup> Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 685

<sup>3</sup> Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

<sup>4</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

<sup>5</sup> Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung